

Die Beschränkung der Biererzeugung.

Im Reichsgesetzblatte wird die folgende Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. August 1915 wegen Beschränkung der Biererzeugung veröffentlicht. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 werden zum Zwecke der Einschränkung der Biererzeugung nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1. In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate September bis einschließlich Dezember 1915 höchstens 90 Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Betriebsperioden 1911/12 und 1912/13 ergibt. Für Brauereien, die in einer dieser Betriebsperioden während eines der Monate September bis einschließlich Dezember durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats der Betriebsperiode 1910/11, falls die Brauerei auch damals durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des betreffenden Monats der Betriebsperiode 1913/14 maßgebend. Brauereiunternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1914/15 den 5prozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 95 Prozent, jene, welche den 10., und jene, welche den 15prozentigen Nachlaß genießen, dürfen diese Vergleichsgröße voll erreichen, aber nicht überschreiten.

§ 2. Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, das ist der Hektolitergrad Extrakt, maßgebend. Wenn eine Brauerei nach dem 1. September 1911 eine andere Brauerei aufgekauft und stillgelegt hat, so kann über Einschreiten vom Finanzministerium die Brauberechtigung unter Berücksichtigung der Erzeugung der übernommenen Brauerei in den für die Berechnung der Braurechte maßgebenden Monaten entsprechend erhöht werden.

§ 3. Brauereiunternehmer, welche die ihnen nach der Verordnung vom 27. Juli 1915 während des Monats August 1915 oder die ihnen nach § 1 dieser Verordnung zustehende Brauberechtigung nicht oder nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Weiter kann jeder Brauereiunternehmer die nicht ausgenützten Teile seiner Brauberechtigungen für die Monate August bis einschließlich Dezember an eine andere Brauereiunternehmung mit der Wirkung übertragen, daß diese die ihr zustehende Brauberechtigung um die übertragene Menge überschreiten darf. Jede derartige Uebertragung der Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher, spätestens aber bei sonstigem Verluste der Uebertragungsberechtigung am letzten Tage des betreffenden Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Hektolitergrade Extrakt und Name und Standort der Brauerei,

an welche die Uebertragung erfolgt, zu enthalten. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Ueberwachungsorgan der Brauerei, an die die Uebertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz zugleich von der Uebertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen und es fällt jede Mehrezeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Gefallsübertretungen.

§ 5. Diese Verordnung gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina; sie tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.